



34 Nr. 1 Kinderabzug

1. Allgemeines

Als Sozialabzug (vgl. [33 Nr. 1](#)) ist der Kinderabzug nicht durch das Steuerharmonisierungsgesetz normiert. Dementsprechend unterschiedlich sind die Regelungen in den einzelnen Kantonen und beim Bund. Die Voraussetzungen für den Abzug müssen am Stichtag gegeben sein.

2. Staatssteuern

2.1. Allgemeines

Der Kinderabzug ist in § 34 Abs. 4 StG geregelt: Der Kinderabzug kann für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat resp. hatte, in Anspruch genommen werden. Der Kinderabzug ist ein Sozialabzug, der den Ausgaben von Eltern für das eigene Kind pauschal (und in der Höhe symbolisch) Rechnung tragen soll.

Anspruchsberechtigt ist der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht. Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, ist der Abzug dem Elternteil zuzuordnen, der die Betreuung des Kindes zur Hauptsache wahrnimmt resp. den Unterhalt des Kindes finanziell zur Hauptsache bestreitet (vgl. KS EStV 1999/2000 Nr. 7 vom 20. Januar 2000 (bis Steuerjahr 2010) und Kreisschreiben Nr. 30 EStV vom 21. Dezember 2010 (ab Steuerjahr 2011)). Das neuere Kreisschreiben der EStV ist auch an die KM 459 vom 13. Januar 2011 angehängt. Das Kreisschreiben der EStV findet Anwendung, soweit es bei der Staatssteuer keine Besonderheiten zu beachten gilt.

Der Kinderabzug wird – anders als bei der direkten Bundessteuer (vgl. unten) – nicht als Pauschale vom steuerbaren Einkommen gewährt, sondern als Abzug vom Steuerbetrag. Er beträgt CHF 750 pro Kind, wobei im Fall einer Steuerauscheidung eine anteilige Kürzung erfolgt. Dieser Systemwechsel wurde auf den 1. Januar 2007 vorgenommen. Zuvor war der Abzug gleich wie bei der direkten Bundessteuer konzipiert. Zu beachten ist, dass der mit dem Kinderabzug untrennbar verknüpfte Pauschalabzug für Versicherungsprämien (CHF 450 pro Kind) nach wie vor vom steuerbaren Einkommen abgezogen wird. Ebenso ist der Kinderabzug – abweichend von der Regelung bei der direkten Bundessteuer – nicht teilbar.

2.1.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Kinderabzug sind:

- häusliche Gemeinschaft mit dem Kind;
- elterliches Sorgerecht;
- Minderjährigkeit oder in beruflicher Ausbildung stehend.

2.1.2 Kriterium des Unterhalts

Die Tragung des Unterhalts bildet keine eigentliche Voraussetzung des Abzugs. Der Gesetzgeber ging implizit davon aus, dass bei minderjährigen Kindern von Kindesrechts wegen eine Unterhaltspflicht besteht. Aus diesem Grunde wird in Bezug auf erwachsene, in Ausbildung stehende Kinder vorausgesetzt, dass ihr steuerbares Einkommen die Steuerfreigrenze nicht übersteigen darf. Ausserdem darf auch Vermögen eines erwachsenen Kindes nicht im steuerbaren Bereich sein.

Die Bestreitung des Unterhalts bildet im Weiteren ein Zuordnungskriterium, wenn die beiden Elternteile nicht gemeinsam besteuert werden (unverheiratete, getrennte oder geschiedene Eltern) und die gemeinsame elterliche Sorge haben.

2.2 Die einzelnen Voraussetzungen

Massgebend für die Gewährung des Kinderabzugs sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahrs. Liegen die Voraussetzungen für den Sozialabzug am Stichtag nicht (mehr) vor, so kann der Sozialabzug auch nicht pro rata temporis geltend gemacht werden (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33 N 7).



Der Kinderabzug setzt ein Kindsverhältnis voraus. Leibliche oder adoptierte Kinder berechtigen somit zu einem Abzug. Grosseltern können demgegenüber keinen Abzug tätigen, auch wenn sie sich beispielsweise stellvertretend und dauerhaft um ihr Grosskind kümmern.

Anders als bei der Bundessteuer wird für die Gewährung des Kinderabzugs eine häusliche Gemeinschaft vorausgesetzt. Bei volljährigen und in Ausbildung befindlichen Kindern wird die häusliche Gemeinschaft bejaht, wenn der steuerrechtliche Wohnsitz gleich ist. Aber auch wenn das Kind bei einem Elternteil Wochenaufenthalter ist, wird das gesetzliche Erfordernis erfüllt (vgl. Entscheid des Steuergerichts vom 27. März 2009).

Wie dem Gesetzeswortlaut explizit zu entnehmen ist, darf der Kinderabzug pro Kind nur einmal gewährt werden (Meldung zuhänden Steuerakten des anderen Elternteils, Koordination der Veranlagungen beider Elternteile, sofern diese nicht verheiratet sind oder getrennt leben). Gleichzeitig darf der günstigere Tarif (Vollsplitting) nur einmal Anwendung finden. Der andere Elternteil kann möglicherweise anstelle des Kinderabzugs den Unterstützungsabzug beanspruchen. Dies darf aber bei einem Konkubinatspaar jedoch nicht dazu führen, dass beide Elternteile von der Tarifvergünstigung profitieren (vgl. hierzu unten «Kinderabzug und Konkubinat»).

3. Kinderabzug und Unterstützungsbedürftigkeit

Der Kinderabzug ist bei der Staatssteuer an die besondere Voraussetzung geknüpft, dass das (meist volljährige Kind) kein steuerbares Einkommen erzielt (gesetzlicher Wortlaut: «Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug»). In der Praxis wird der Abzug folglich nicht gewährt, sobald das Kind Einkommenssteuern von mindestens CHF 1 bezahlen muss. Das Kind bedarf in den Augen des Gesetzgebers aus steuerlicher Sicht keiner elterlichen finanziellen Unterstützung mehr, welche einen Kinderabzug rechtfertigt. Der Abzug wird aus diesem Grund verweigert ([29 Nr. 12](#)).

Der Kinderabzug ist also nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass das Kind tatsächlich auf die Unterstützung angewiesen ist. Verfügt das mündige Kind über Vermögen, so ist der Kinderabzug nur zu gewähren, wenn die Eltern tatsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn das Kind über grössere Vermögenswerte verfügt (vgl. Entscheid des Steuergerichts vom 24. August 2012).

4. Kinderabzug bei Ausbildung der Kinder

Wenn Eltern ihr Kind, das auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, und das sich in einer Zweitausbildung befindet, weiterhin unterstützen, ist ihnen – bei Hausgemeinschaft – der Kinderabzug ebenfalls zu gewähren. Eine Beschränkung dieses Abzugs auf die Erstausbildung ist nicht zulässig. Zur Frage der Unterstützungsbedürftigkeit, insbesondere der Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens- und Vermögens des erwachsenen Kindes in Ausbildung, vgl. [33 Nr. 2](#), Ziffer 2 und die dort angeführte Judikatur.

5. Kinderabzug und Alimente

Werden Alimente bezahlt, profitiert der Alimentenempfänger oder die Alimentenempfängerin vom Kinderabzug. Es wird davon ausgegangen, dass er oder sie mit den steuerbaren Alimenten den Kinderunterhalt vollständig trägt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 213 N 27).

Bei volljährigen Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den Kinderabzug vornehmen. Diese Lösung weicht vom oben erwähnten Grundsatz ab, hat seine Berechtigung jedoch im Umstand, dass keine Alimente mehr abgezogen werden dürfen (Verweis KS 30 der EStV vom 21. Dezember 2010 mit Anhang; [29 Nr. 12](#)). Im Jahr, in welchem das Kind unter der Obhut des anderen Elternteils volljährig wird, kann es ausnahmsweise vorkommen, dass nebst dem Abzug von effektiven Alimentenleistungen zusätzlich ein Kinderabzug möglich ist. Umgekehrt besteht für ein Jahr die Möglichkeit, dass Unterhaltsbeiträge aufgerechnet werden und der Kinderabzug gleichzeitig verweigert wird. Eine solch ungleiche Besteuerung der (getrennt lebenden) Elternteile betrifft jedoch nur ein Steuerjahr.

6. Kinderabzug und Pflegekindverhältnis

Sofern ein Pflegekindverhältnis besteht, ist ein Kinderabzug nur dann zu gewähren, wenn dieses unentgeltlich ist. Wird das Kind von Pflegeeltern entgeltlich betreut, kommt der Kinderabzug nicht in Frage. Die Einkünfte sind steuerbar, für die entstandenen Aufwendungen ist allerdings ein pauschaler Steuerabzug vorgesehen.



Ab Steuerjahr 2007 können die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleidung CHF 1'070 pro Monat resp. CHF 12'840 pro Jahr abgezogen werden. Nicht inbegriffen sind dabei von den Pflegeeltern allfällig übernommene Krankenkassen- und Versicherungsprämien. Vorbehalten sind auch Kosten, die über die oben aufgeführten Ansätze hinausgehen, sofern über die Kosten genau Buch geführt wird (vgl. KM 416 vom 15. Juni 2007).

7. Kinderabzug und (gemeinsame) elterliche Sorge

Der Kinderabzug kann für dasselbe Kind nur einmal gewährt werden. Die gegenwärtige Gesetzesregelung sieht auch – anders als bei der direkten Bundessteuer ab Steuerjahr 2011 – keine Teilbarkeit des pauschalen Abzugs vor. Für die Zuweisung des Abzugs ist deshalb die Sorgerechtsregelung vor allem dann von entscheidender Bedeutung, wenn die Eltern nicht verheiratet sind oder getrennt leben.

Massgebender Zeitpunkt für die Zuteilung des Kinderabzugs ist der 31. Dezember des in Frage stehenden Steuerjahrs. Von Gesetzes wegen stand das Sorgerecht im Zeitpunkt der Geburt der Mutter zu, sofern die Eltern nicht verheiratet sind und das Kind vor dem 1. Juli 2014 geboren wurde. Das gemeinsame Sorgerecht ist in diesen Fällen von der Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag hin erteilt worden. Seit dem 1. Juli 2014 kommt die gemeinsame elterliche Sorge bereits aufgrund einer blossen gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande, falls der Vater das Kind anerkennt. Bis allerdings diese Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge nach wie vor allein der Mutter zu (Art. 298a Abs. 1 ZGB und Art. 298a Abs. 5 ZGB). Die gemeinsame elterliche Sorge dürfte aufgrund der Gesetzesänderung bei Neugeburten allerdings zur Formsache und zum Regelfall werden.

In der Kurzmitteilung 500 vom 18. November 2014 ist Folgendes ausgeführt:

In Kürze

Die gemeinsame elterliche Sorge wird zukünftig im Interesse des Kindeswohls für geschiedene sowie für nicht miteinander verheiratete Eltern zur Regel. Das alleinige Sorgerecht wird somit zur Ausnahme. Die entsprechende Revision des Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Die neue Sorgerechtsregelung hat steuerlich Auswirkungen auf den Kinderabzug, allfällige Alimentenzahlungen und den Steuertarif. Die Abklärung anlässlich der Veranlagung der Elternteile bei gemeinsamem Sorgerecht ist an sich nicht neu (siehe dazu KM Nr. 459). Neu wird dies jedoch in häufigerem Ausmass notwendig sein als bisher. Zur Erinnerung: Bei der Staatssteuer gibt es bei gemeinsamem Sorgerecht keinen je hälftigen Kinderabzug.

Neu

Die ZGB-Revision sieht für geschiedene Eltern vor, dass ihnen das Sorgerecht auch nach der Scheidung von Gesetzes wegen gemeinsam zusteht. Das Gericht kann aber auch – von Amtes wegen oder auf Antrag der Eltern – die elterliche Sorge einem Elternteil allein übertragen. Für nicht miteinander verheiratete Eltern besteht neu folgende Lösung: Bei Anerkennung des Kindes durch den Vater steht das Sorgerecht automatisch beiden Elternteilen zu. Die Eltern sind nicht verpflichtet, eine Vereinbarung über die Betreuung und den Unterhalt des Kindes abzuschliessen. Bei Uneinigkeit können sie sich an die Kindesschutzbehörde (KESB) wenden. Das Gericht kann auf Antrag eines oder beider Elternteile die elterliche Sorge aber auch dem Vater oder der Mutter allein anvertrauen. Wenn der Vater das Kind nicht anerkennt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Beruht das Kindesverhältnis auf einem Vaterschaftsurteil, verbleibt die elterliche Sorge allein bei der Mutter. Allerdings kann der Vater beim Gericht beantragen, dass ihm das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter zugesprochen wird, sofern dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Bisher

Nach bisherigem Recht wurde die elterliche Sorge im Fall einer Scheidung entweder der Mutter oder dem Vater übertragen. Das Gericht konnte die elterliche Sorge aber auch bei beiden belassen, sofern dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar war, ein gemeinsamer Antrag eingereicht wurde und die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung über die Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten unterbreiteten. Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet, stand die elterliche Sorge der Mutter zu. Sie konnten aber wie geschiedene Eltern unter den gleichen Bedingungen das gemeinsame Sorgerecht erlangen.

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht vereinbart, so erhält der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug. Es wird davon ausgegangen, dass dieser den Kinderunterhalt (finanziell) zur Hauptsache trägt (vgl. KM 459 vom 13. Januar 2011 resp. KS 30 der EStV vom 21. Dezember 2010 mit Anhang). Aus steuerlicher Sicht erlaubt diese Lösung, eine steuerliche Entlastung bei demjenigen Elternteil zu bewirken, bei



welchem höhere Steuern anfallen. Betragsmässig hat sich die Praxis für die steuerlich günstigere Variante entschieden, würden die Steuerbeträge beider nicht verheirateter Elternteile zusammengerechnet.

Tragen beide Elternteile je die Hälfte des Lebensunterhalts des Kindes, kann grundsätzlich derjenige Elternteil mit dem grösseren Anteil an der tatsächlichen Betreuung den Kinderabzug beanspruchen. Trotzdem steht das finanzielle Kriterium im Vordergrund. Die finanziellen Verhältnisse lassen sich den Steuerunterlagen entnehmen, während die tatsächliche Betreuung oftmals unsicher, d.h. nicht ersichtlich ist. Zum einen kann diese jährlich abweichen oder die steuerpflichtigen Personen vertreten gegenüber der Steuerverwaltung unterschiedliche Standpunkte.

8. Kinderabzug im Konkubinat

Bei Konkubinatspaaren (ohne gemeinsame elterliche Sorge) mit einem gemeinsamen unmündigen Kind steht der Inhaberin oder dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts der Kinderabzug zu. Alimente können bei Konkubinatspaaren nicht verwehrt werden, sofern die elterliche Sorge der Mutter obliegt. Es ist dabei unerheblich, ob die Eltern im gleichen Haushalt leben oder nicht (vgl. BGE 2A.37/2006 vom 1. September 2006; [29 Nr. 12](#)).

Der andere Elternteil kann die belegbar bezahlten Unterhaltsbeiträge abziehen. Oftmals haben Konkubinatspaare eine gemeinsame Haushaltskasse, was den effektiven Nachweis von Alimentenleistungen deutlich erschweren kann. Die Praxis akzeptiert alternativ deshalb bei der leistenden Person den Abzug von familienrechtlich geschuldeten Unterhaltsbeiträgen. Gestützt auf den von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag – oder die in einem Gerichtsurteil festgelegten periodischen Kinderalimente – ist deshalb ein Abzug ohne detaillierten Zahlungsnachweis möglich. Sowohl die Zahlungen als auch der Unterhaltsbedarf gelten mit anderen Worten als glaubhaft belegt. Selbstverständlich hat die Empfängerin oder der Empfänger der Kinderalimente diese zu versteuern (vgl. zum Ganzen KM 413 vom 25. April 2007).

Gestützt auf ein Urteil aus dem Jahr 1993 hat die damalige Steuerrekurskommission (heute Steuergericht) entschieden, dass der günstigere Tarif in denjenigen Fällen, wo er sich mangels genügendem steuerbaren Einkommen (*«kein oder ein unter der Steuergrenze liegendes steuerbares Einkommen»*) überhaupt nicht auswirken kann, ersatzweise dem mit dem Inhaber der elterlichen Sorge zusammenlebenden Elternteil zu gewähren ist. Dasselbe gilt für den Kinderabzug sowie den damit verbundenen erhöhten Versicherungsabzug (vgl. KM 215 vom 1. November 1993). Diese Praxis findet nach wie vor Anwendung. Tarifuordnung und Kinderabzug sollen dabei für die Staats- und Bundessteuer gleich veranlagt werden, auch wenn die Abzüge unterschiedlich konzipiert sind (Abzug vom Steuerbetrag resp. vom steuerbaren Einkommen). Haben die Konkubinatspartner mehrere gemeinsame Kinder, dann darf dies nie dazu führen, dass für bloss ein Kind der Steuertarif «umgepolt» wird. Dies würde zu einer unberechtigten Mehrfachgewährung des günstigeren Steuertarifs (Vollsplitting bei der Staatssteuer) führen.

Haben Konkubinatspartner für ein gemeinsames Kind von der zuständigen Vormundschaftsbehörde das gemeinsame Sorgerecht übertragen erhalten, so wird darauf abgestellt, wer den Kinderunterhalt zur Hauptsache trägt (vgl. oben «Kinderabzug und (gemeinsame) elterliche Sorge»).

9. Kinderabzug in «Patchwork»-Familien

Der Grundsatz, dass pro Haushalt nur einem Elternteil ein Kinderabzug oder mehrere Kinderabzüge gewährt werden kann, erstreckt sich selbstverständlich nur auf gemeinsame Kinder. Wohnt ein Paar mit Kindern aus anderen Beziehungen zusammen, kann es durchaus Konstellationen geben, die dazu führen, beiden (separat veranlagten) Lebenspartnern Kinderabzüge zuzuordnen. Wer von den mittlerweile getrennten Eltern den Kinderabzug beanspruchen darf, hängt von der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung ab. In einem «Patchwork»-Haushalt ist es also ausnahmsweise möglich, dass im gleichen Haushalt beide Lebenspartner vom günstigeren Tarif profitieren.

10. Kinderabzug und Kinderdrittbetreuung

Gemäss kantonaler Praxis können Kinderdrittbetreuungskosten nicht nur dann gewährt werden, wenn ein Kinderabzug möglich ist. Entscheidend ist vielmehr, wer die Bezahlung effektiver Kosten belegen kann. In diesem Sinne kann also auch der andere Elternteil einen Abzug tätigen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind (siehe Beitrag zu Kinderdrittbetreuungskosten).

Werden Unterhaltsbeiträge abgezogen, so muss sichergestellt werden, dass der Kinderdrittbetreuungsaufwand vom Leistenden zusätzlich zu den ordentlichen Alimenten bezahlt wird. Ist dies nicht erwiesen, müssen



die Aufwendungen der alimentenempfangenden Person zugerechnet werden. In diesem Fall hat sie Anspruch auf den Abzug.

11. Fallkonstellationen

Zu den einzelnen Konstellationen wird auf den Anhang des KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 (KM 459 vom 13. Januar 2011) verwiesen. Dort werden die möglichen Familienverhältnisse und die daraus fließenden Steuerfolgen übersichtlich dargestellt (Tarif, Kinderabzug, Pauschale für Versicherungsprämien, Kinderdrittbetreuungskosten, Unterhaltsbeiträge).

Direkte Bundessteuer

Der Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen beträgt pauschal:

Steuerjahre 2006 bis 2010	CHF	6'100
Steuerjahr 2011	CHF	6'400
ab Steuerjahr 2012	CHF	6'500

Für detaillierte Ausführungen zum Kinderabzug, den damit verbundenen Abzügen (Pauschale für Versicherungsprämien, Kinderdrittbetreuungskosten, Unterhaltsbeiträge und den anwendbaren Tarif sei auf die entsprechenden Kreisschreiben der ESTV (KS EStV 1999/2000 Nr. 7 vom 20. Januar 2000 (bis Steuerjahr 2010), KS EStV 2010 Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 (ab Steuerjahr 2011) verwiesen.

Die einzelnen Fallkonstellationen können dem Anhang des KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 entnommen werden (Tarif, Kinderabzug, Pauschale für Versicherungsprämien, Kinderdrittbetreuungskosten, Unterhaltsbeiträge).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS EStV 1999/2000 Nr. 7 vom 20. Januar 2000 (bis Steuerjahr 2010)
- ➡ KS EStV 2010 Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 (ab Steuerjahr 2011)